

BVGer D-7222/2014 vom 3. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7222_2014

FR: TAF D-7222/2014 du 3 juin 2016

IT: TAF D-7222/2014 del 3 giugno 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die

Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass es sich beim Bruder des Beschwerdeführers nicht um einen Verwandten im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO handelt. Art. 9 Dublin-III-VO kann daher vorliegend nicht zur Anwendung kommen, da Geschwister nicht als Familienmitglieder im Sinne der Dublin-III-VO gelten. Der Beschwerdeführer kann sich nicht auf die Bestimmungen betreffend die Einheit der Familie berufen.

E. 3.4

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO). Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Ferner kann sowohl der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchführt, als auch der zuständige Mitgliedstaat, vor der Erstentscheidung in der Sache jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen oder zum Zweck der Zusammenführung verwandter Personen aufzunehmen, wobei die betroffenen Personen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen müssen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. humanitäre Klausel).

E. 4.1

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben vor seiner Einreise in die Schweiz für kurze Zeit in Italien aufgehalten hatte. Das SEM ersuchte die italienischen Behörden am 25. April 2014 um Aufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 21 Dublin-III-VO. Die italienischen Behörden stimmten dem Gesuch um Übernahme im Rahmen eines Remonstrationsverfahrens am 27. November 2014 zu. Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens ist somit gegeben.

E. 5.1

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beantragte in den Beschwerdeeingaben die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung sowie die Behandlung des vorliegenden Falles unter Anwendung der im Urteil des EGMR im Fall Tarakhel entwickelten Grundsätze und daraus folgend den Selbsteintritt der Schweiz auf das Asylgesuch. Weil der

Beschwerdeführer eine besonders verletzte Person sei, wären die Schweizer Behörden verpflichtet gewesen, vor ihrem Entscheid individuelle Garantien vom zuständigen Staat Italien einzuholen, um sicherzustellen, dass den speziellen Bedürfnissen hinsichtlich Unterbringung und Therapie sicher Rechnung getragen würde. Diese Garantien seien - wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6629/2015 vom 12. März 2015 (inzwischen publiziert als BVGE 2015/4) - ausgeführt, Zulässigkeitsvoraussetzungen und nicht nur reine Vollzugsmodalitäten. Die Garantien hätten daher bereits im Zeitpunkt des Nichteintretensentscheids vorzuliegen. Eine pauschale Zusicherung genüge dabei nicht, die Garantien müssten sehr konkret und individuell abgestimmt auf den Einzelfall sein. Da die Zulässigkeit der Überstellung eine Voraussetzung für das Ergehen eines Nichteintretensentscheids sei, sei das Vorliegen der Garantien vom Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich zu überprüfen.

E. 5.2

Das SEM hielt dagegen die im Urteil Tarakhel entwickelten Grundsätze nicht für anwendbar, da in casu nicht eine Familie betroffen sei, sondern eine Einzelperson. Auch sei die nötige medizinische Versorgung gesichert, allenfalls könne vor der Überstellung eine entsprechende Information an die italienischen Behörden über den Gesundheitszustand und die nötige Behandlung erfolgen (vgl. Bst. H).

E. 5.3

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, der Beschwerdeführer würde im Falle einer Rückführung nach Italien menschenunwürdige Zustände sowie kein faires Asylverfahren zu erwarten haben, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden also systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden. Zwar können Asylsuchende gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts unmittelbar aus der Souveränitätsklausel keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche ableiten (vgl. BVGE 2010/45), sich aber in einem Beschwerdeverfahren auf die Verletzung einer direkt anwendbaren Bestimmung des internationalen öffentlichen Rechts oder einer Norm des Landesrechts - insbesondere Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 -, welche einer Überstellung entgegenstehen, berufen. Falls die Rüge begründet ist, muss die Souveränitätsklausel angewendet werden und die Schweiz muss sich zur Prüfung des Asylgesuchs zuständig erklären (vgl. BVGE 2010/45 E. 5).

E. 5.4

Vorab ist festzuhalten, dass Italien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist. Es bestehen keine konkreten Hinweise dafür, dass sich Italien im konkreten Fall nicht an die daraus resultierenden Verpflichtungen halten würde.

E. 5.5

Zwar steht das italienische Fürsorgesystem für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus in der Kritik (vgl. u.a. die Berichte der SFH, Italien: Aufnahmebedingungen - Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, Bern, Oktober 2013; Muriel Trummer, Bewegungsfreiheit in Italien für mittellose Personen mit Schutzstatus - Abklärungen im Nachgang zum Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts vom 14. November 2013, D-4751/2013, Bern, 4. August 2014; UNHCR, Recommendations on Important Aspects of Refugee Protection in Italy, Juli 2013, Ziff. 5: "Reception conditions for asylum-seekers"). Gemäss den bisherigen Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch nicht erstellt, dass Italien systematisch gegen die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie sowie der Aufnahmerichtlinie verstossen würde. Diese Ansicht wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt, indem dieser in seiner bisherigen Rechtsprechung festhält, dass in Italien kein systematischer Mangel in Bezug auf Unterstützung und Einrichtungen für Asylsuchende bestehe, obwohl die allgemeine Situation und insbesondere die Lebensumstände von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Personen mit einem subsidiären Schutzstatus, in Italien gewisse Mängel aufweisen würden (vgl. EGMR: Entscheidung Mohammed Hussein und andere gegen Niederlande und Italien vom 2. April 2013, 27725/10, § 78). Aus weiteren Urteilen des EGMR (vgl. EGMR: Entscheidung A.S. gegen Schweiz vom 30. Juni 2015, 39350/13; Tarakhel gegen Schweiz vom 4. November 2014, 29217/12) ergibt sich keine wesentlich andere Einschätzung. Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 5.6

Der Beschwerdeführer fordert mit seinem Vorbringen, wonach er angesichts seiner Situation und seines Gesundheitszustandes des Umfeldes der sri-lankischen Community in C._____ bedürfe und seine psychischen Leiden in der Schweiz behandelt werden sollen, die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO, was zum Selbsteintritt der Schweiz und zur Beurteilung des Antrags auf internationalen Schutz durch dieses Land führen würde.

E. 5.6.1

Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, sein Gesundheitszustand stehe einer Überstellung entgegen; gemäss medizinischem Bericht vom 11. August 2015 leide er an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer mittelgradigen depressiven Episode (vgl. Beschwerdeakten, Ziff. 12). Damit macht der Beschwerdeführer geltend, die Überstellung nach Italien setze ihn einer Gefahr für seine Gesundheit aus und verletze damit Art. 3 EMRK.

E. 5.6.2

Das Gericht kommt vorliegend zum Ergebnis, dass der Hinweis auf die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens nicht zu widerlegen vermag, da aus diesem Umstand und den diesbezüglich eingereichten Beweismitteln nicht zu schliessen ist, die Überstellung nach Italien setze ihn einer Gefahr für die Gesundheit aus und verletze damit Art. 3 EMRK. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. Urteile des EGMR N. gegen Vereinigtes Königreich vom 27. Mai 2008, 26565/05; A.S. gegen Schweiz vom 30. Juni 2015, 39350/13; BVGE 2011/9 E. 7, 2009/2 E. 9.1.3), was vorliegend nicht der Fall ist. Im Übrigen verfügt Italien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und es darf auch davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer der Zugang zu einer allenfalls notwendigen medizinischen Versorgung möglich ist. Ohnehin müssen die Mitgliedstaaten den Antragstellern die erforderliche

medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie), und den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich erforderlichenfalls einer geeigneten psychiatrischen Betreuung) gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie).

E. 5.6.3

Der Beschwerdeführer hat sich nur sehr kurz in Italien aufgehalten, daher hat er sich dort auch nicht um eine medizinische Behandlung seiner Leiden gekümmert. Nach eigenen Aussagen sei sein Ziel immer die Schweiz und nicht Italien gewesen, weshalb er auch in Italien kein Asylgesuch stellte. Es ist ihm zuzumuten, in Italien Asyl zu beantragen und sich dann um medizinische Unterstützung an die italienischen Behörden zu wenden. Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochten Verfügung beauftragt sind, werden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung des Beschwerdeführers Rechnung tragen und die italienischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO).

E. 5.7

Der Beschwerdeführer machte ferner ein Abhängigkeitsverhältnis zu seinem in der Schweiz ansässigen Bruder geltend. Dieser hatte in einem Schreiben vom 4. Januar 2015 ausgeführt, er stehe dem Beschwerdeführer sehr nahe und er wünsche sich, seine Familie bei sich zu haben. Das SEM hatte in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass beim Vorliegen besonderer Umstände auch andere verwandtschaftliche Beziehungen als die in Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO genannten, nach Art. 8 EMRK zu berücksichtigen seien. Vorliegend sei ein solcher Fall jedoch nicht gegeben, da der Bruder bereits seit [Jahr] in der Schweiz lebe, der Beschwerdeführer aber erst seit 2014, weshalb nicht von einem engen Beziehungsverhältnis und einer starken Abhängigkeit auszugehen sei und nicht dargelegt worden sei, weshalb der Beschwerdeführer zwingend auf die Unterstützung des Bruders angewiesen sei. Diese Einschätzung ist insoweit zutreffend, als der Beschwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren keine konkreten Angaben machte, welche Unterstützungsleistungen sein Bruder für ihn erbringt und wie sich ihre Beziehung gestaltet. Tatsächlich wird im Arztbericht vom 11. August 2015 zwar ausgeführt, der Beschwerdeführer fürchte die Rückkehr nach Italien und wolle in der Schweiz bleiben, da in C. _____ viele Menschen aus seinem Heimatdorf lebten; sein Bruder wird aber nicht erwähnt. Betreffend die psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers wird ferner festgehalten, diese hätten erst in der Schweiz begonnen und seien gemäss seiner eigenen Einschätzung in den Schwierigkeiten mit der sri-lankischen Armee begründet. Sein psychischer Zustand habe sich in der Schweiz verschlechtert, da er hier keine Unterstützung durch seine Familie erhalte (vgl. Beschwerdeakten Ziff. 16). Aufgrund all dieser Aspekte muss geschlossen werden, dass die Anwesenheit des Bruders des Beschwerdeführers für ihn keine besonders stützende Funktion hat, so dass nicht genügend Anhaltspunkte vorliegen, um von einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art 16 Dublin-III-VO auszugehen.

E. 5.8

Der Beschwerdeführer fordert mit dem Verweis auf seine psychischen Beschwerden und die positive Auswirkung der Integration in die tamilische Community in C. _____

implizit die Zuständigkeit der Schweiz für sein Asylverfahren aus humanitären Gründen. Der Beschwerdeführer kann jedoch auch aus Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nichts für sich ableiten, da dieser (in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO) der Vorinstanz einen Ermessensspielraum einräumt und vor dem Hintergrund der persönlichen Situation des Beschwerdeführers und der genügenden Auseinandersetzung des Staatssekretariats mit dieser kein Anlass zur Annahme besteht, das damalige BFM hätte seinen Ermessensspielraum nicht ordnungsgemäss genutzt, weshalb keine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AsylG ersichtlich ist (vgl. BVGE 2015/9 E. 4 ff.). Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessenklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 5.9

Italien bleibt der für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO. Italien ist verpflichtet, ihn gemäss Art. 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen.

E. 6

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 7

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des BFM zu bestätigen. Bei der Überstellung des Beschwerdeführers sind die italienischen Behörden jedoch im Rahmen der Überstellungsmodalitäten gehörig über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zu informieren (Art. 31 Dublin-III-VO).

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber mit Zwischenverfügung vom 6. Februar 2015 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)